Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auf Beschluss der Kammerversammlung vom 29.04.2017

Artikel 1

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) am 12. März 2003 beschlossene, zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 21. April 2012 geänderte Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 werden durch die folgenden neuen §§ 1 bis 4 ersetzt:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) erhebt für ihre in der Anlage zu dieser Kostenordnung (Gebührenverzeichnis) aufgeführten Amtshandlungen die dort festgelegten Gebühren von Kammermitgliedern, wenn sie diese Amtshandlungen beantragt oder sonst zu diesen Anlass gegeben haben.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:
Entstehen der PKN bei ihren Amtshandlungen notwendige Aufwendungen, die nicht durch das Gebührenverzeichnis abgedeckt sind, so kann sie sich von Kammermitgliedern, die diese Amtshandlungen beantragt oder sonst zu diesen Anlass gegeben haben, die Aufwendungen als Auslagen erstatten lassen.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:
Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor Abschluss der Amtshandlung zurückgenommen, so ist die für diese Amtshandlung vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Sie kann jedoch bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden

§4 wird wie folgt neu gefasst:

Im Übrigen gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) durch die PKN das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz entsprechend.

2. In der Anlage (Gebührenverzeichnis) erhält Nummer 4 folgende Fassung:

4. Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Entscheidung der PKN

4.1 wenn die angefochtene Entscheidung gebührenpflichtig ist: das Eineinhalbfache der Gebühr für die angefochtene Entscheidung

4.2 wenn die angefochtene Entscheidung gebührenfrei ist: € 25,00.

3. In der Anlage (Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen) wird nach Nummer 5 der bisher nicht nummerierte Text wie folgt gefasst:

6. Berechtigung zum Führen einer Zusatzbezeichnung

6.1 Anerkennung ohne Durchführung einer mündlichen Prüfung: € 200,--

6.2 Anerkennung einschließlich der Durchführung einer mündlichen Prüfung: jeweils € 500,--

6.3 Wiederholung der mündlichen Prüfung: € 300,--

6.4 Ausstellung der Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung: € 25,--

6.5 Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung: € 200,--

7. Befugnis Zur Weiterbildung

7.1 Ermächtigung zur Weiterbildung je Weiterbildungsteil: € 150,--

7.2 Eintragung in das Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten und Ausstellen der Bescheinigung über die Weiterbildungsbefugnis je Weiterbildungsteil: €25,--

7.3 Widerruf oder Rücknahme der Ermächtigung: € 150,--

8. Weiterbildungsstätten

8.1 Zulassung als Weiterbildungsstätte je Weiterbildungsteil: Die Gebühr richtet sich nach der für den Antrag auf die Zulassung aufgewendeten Arbeitszeit und beträgt je angefangene halbe Stunde €40,--

8.2 Eintragung in das Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten (§ 6 Abs. 9 WBO) und Ausstellen der Bescheinigung über die Zulassung je Weiterbildungsteil: € 25,--
8.3 Widerruf oder Rücknahme der Zulassung: € 350,--

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Kostenordnung wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer verkündet.

Hannover, den 14.06.2017

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen